

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS DER FACHGEBUNDENEN HOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹

¹ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,

- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,

- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Der Umfang der mit diesem Zeugnis verbundenen Studienberechtigungen an den wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen in Bayern richtet sich nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium folgender Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen¹⁾:

- Ausbildungsrichtung Technik
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen;
 - c) Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Ländern zugelassenen Fächerverbindungen mit:
Chemie, Informatik, Mathematik, Physik
- Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Verwaltung sowie Internationale Wirtschaft
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik, Statistik, Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge, Verwaltung und Rechtspflege, Öffentliche Verwaltung, Wirtschaftsrecht, Medienrecht;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen
- Ausbildungsrichtungen Sozialwesen und Gesundheit:
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften jeweils als berufliche Fachrichtungen;
 - c) Sonderpädagogisches Lehramt;
 - d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I
- Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umweltechnologie
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Umweltschutztechnik;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen
- Ausbildungsrichtung Gestaltung:
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Gestaltung/Design, Architektur, Innenarchitektur, Bildende Kunst, Theaterwissenschaften, Medien(-wissenschaften);
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Gestalterische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

¹⁾ Anzugeben sind nur die für die jeweilige Ausbildungsrichtung zutreffenden Studiengänge.

²⁾ Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.

Herr/Frau..... ,
 (sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

besuchte im Schuljahr 20...../ die Jahrgangsstufe 13 der «Schulart»²,

und unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse der Abiturprüfung in der Ausbildungsrichtung

.....

I. Erzielte Leistungen:

Halbjahresergebnisse, die nicht in das Gesamtergebnis eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Halbjahresergebnisse Punkte		Prüfungs- ergebnis Punkte	Gesamtergebnis	
	13/1	13/2		Punkte	Note
Allgemeinbildende Fächer					
Religionslehre (...) ³					
Deutsch					
Englisch					
Mathematik					
Geschichte/Sozialkunde					
Profilfächer⁴					
«Profilfach 1»					
«Profilfach 2»					
«Profilfach 3»					
Wahlpflichtfächer					
«Wahlpflichtfach 1 ⁵ »					
Seminar					
Thema der Seminararbeit: ⁶					

* Leistungen aus diesem Fach gehen nicht in das Abschlussergebnis ein.⁷

² Fachoberschule bzw. Berufsoberschule

³ in der Klammer „RK“ bzw. „EV“ oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch „Ethik“

⁴ Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

⁵ ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 2

⁶ Thema der Seminararbeit eintragen

⁷ Nicht einbringungsfähige Fächer werden mit * gekennzeichnet (z. B. Wahlpflichtfach Kunst); Bemerkung entfällt, wenn alle Fächer einbringungsfähig sind.

II. Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote

- Punktesumme der vier Prüfungsergebnisse (zweifach)
- Punktesumme aus 16 einzubringenden Halbjahresergebnissen
- Ergebnis des Seminars (zweifach)

Summe

Durchschnittsnote

(in Worten)

III. Fremdsprachen

Fremdsprachen	Niveaustufe ^{*)}
Englisch	B2+ ⁸

^{*)} Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

IV. Bemerkungen

V. **Herr/Frau.....**
hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die
fachgebundene Hochschulreife
verliehen.

.....
 Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses⁹⁾:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

.....

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend		mangelhaft		ungenügend			

⁸ Sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde; ansonsten entfällt III.

⁹ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.